



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41432, Nachtrag I

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 41432, Nachtrag I

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
8 ½ J x 16 H2

Typ: RG 005

Inhaber der ABE BBS Kraftfahrzeugtechnik AG
und Hersteller: 7622 Schiltach

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden
Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem
Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.
Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen
Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41432, Nachtrag I

- 2 -

Die Sonderräder 8 ½ J x 16 H2, Typ RG 005, dürfen auch zur Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Bayerische Motoren Werke AG, München) feilgeboten werden:

Typ	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 5/1	BMW 518	8339/2	225/50 R 16	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)11) 12)13)14)23) 24)
	BMW 518i	8339/3	245/45 R 16	
	BMW 518iA			
BMW 520i				
BMW 520iA				
BMW 524td				
BMW 524tdA				
BMW 525i				
BMW 525iA				
BMW 525e				
BMW 525eA				
BMW 528i				
BMW 528iA				
	BMW 535i			1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)11) 12)15)23)24)
	BMW 535iA			
	BMW M 535i			
	BMW M 535iA			
	BMW 518i	8339/4		1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)11) 12)13)14)23) 24)
	BMW 518iA			
	BMW 520i			
	BMW 520iA			
	BMW 524d			
	BMW 524td			
	BMW 524tdA			
	BMW 525i			
	BMW 525iA			
	BMW 525e			
	BMW 525eA			
	BMW 528i			
	BMW 528iA			



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41432, Nachtrag I

- 3 -

Typ	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 5/1	BMW 535i BMW 535iA BMW M 535i BMW M 535iA	8339/4	225/50 R 16 245/45 R 16	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)11) 12)15)23)24)
BMW 6 CS/1	BMW 628CSi BMW 628CSiA BMW 635CSi BMW 635CSiA	9892/1		1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)11) 12)13)14)23) 24)
	BMW M 635CSi			1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)11) 12)15)23)24)
	BMW 628CSi BMW 635CSi	9892/2		1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)11) 12)13)14)23) 24)
	BMW M 635CSi			1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)11) 12)15)23)24)
BMW 7	BMW 725 BMW 725A BMW 725i BMW 725iA BMW 728 BMW 728A BMW 728i BMW 728iA BMW 730 BMW 733i BMW 733iA BMW 732i BMW 732iA BMW 735i BMW 735iA BMW 745i BMW 745iA	A 284 A 284/1		1)2)3)4)5)6) 7)8)9)12)13) 14)24)
BMW 7/1	BMW 730i BMW 735i BMW 735iA	E 296	225/50 R 16 16)22) 225/55 R 16 25)26) 245/45 R 16 18)	1)2)3)4)5)6) 7)8)17)23)24)
	BMW 750i		225/50 R 16 21)22) 225/55 R 16 20)25) 245/45 R 16 20)	



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41432, Nachtrag I

- 4 -

Typ	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
5/H	520i 524td 525i 530i	E 700	225/50 R 16 19)22)	1)2)3)4)5)6) 7)8)17)23)24)
	535i		225/55 R 16 25)26)	
			245/45 R 16 20)	
			225/50 R 16 19)22)	
			225/55 R 16 20)25)	
			245/45 R 16 20)	

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 4) Es dürfen nur schlauchlose Reifen mit Metallschraubventilen, BBS-Teile-Nr. 09.15.004, verwendet werden.
- 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.



- 5 -

- 6) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- 7) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden.
- 8) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgenaußenseite- und innenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter verwendet werden.
- 9) Die Verwendung der Sonderräder ist nur an der Hinterachse zulässig.
- 10) Gegebenenfalls ist durch den Anbau geeigneter Teile eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen herzustellen.
- 11) Durch Umbördeln der hinteren Radhausauschnittkanten und gegebenenfalls durch Aufweiten der hinteren Radhäuser ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 12) Es sind nur Rad-Reifen-Kombinationen mit der Felgengröße 7 ½ J x 16 H2, Typ RG 004, Typzeichen KBA 41353, zulässig.
Die Auflagen und Hinweise der ABE Nr. 41353 sind hierbei zu beachten.
- 13) Es sind nur Rad-Reifen-Kombinationen mit dem Sonderrad 7 ½ J x 16 H2, Typ RG 004, Typzeichen KBA 41353, mit den in der folgenden Tabelle genannten Bereifungen zulässig:

	Reifengröße	Felgengröße
Vorderachse	205/55 R 16	7 ½ J x 16 H2
Hinterachse	225/50 R 16	8 ½ J x 16 H2
oder		
Vorderachse	225/50 R 16	7 ½ J x 16 H2
Hinterachse	225/50 R 16	8 ½ J x 16 H2

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41432. Nachtrag I

- 6 -

- 14) Es ist nur die Rad-Reifen-Kombination mit dem Sonderrad 7 ½ J x 16 H2, Typ RG 004, Typzeichen KBA 41353, mit der nachfolgend genannten Bereifung zulässig:

	Reifengröße	Felgengröße
Vorderachse	225/50 R 16	7 ½ J x 16 H2
Hinterachse	245/45 R 16	8 ½ J x 16 H2

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antischlupf-Regelungsanlage ist diese Rad-Reifen-Kombination nur bei Verwendung der folgenden Reifenfabrikate zulässig:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Dunlop	D40
Bridgestone	RE 71, Geschwindigkeitsklasse "ZR", ab DOT-Endziffer 307
Fulda	Y2000

- 15) Es sind nur Rad-Reifen-Kombinationen mit dem Sonderrad 7 ½ J x 15 H2, Typ RG 004, Typzeichen KBA 41353, mit den in der folgenden Tabelle genannten Bereifungen zulässig:

	Reifengröße	Felgengröße	Abrollumfang (mm)
Vorderachse	225/50 R 16	7 ½ J x 16 H2	1930
Hinterachse	225/50 R 16	8 ½ J x 16 H2	1930
oder			
Vorderachse	225/50 R 16	7 ½ J x 16 H2	1930
Hinterachse	245/45 R 16	8 ½ J x 16 H2	1910

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antischlupf-Regelungsanlage sind Reifen mit unterschiedlichem Abrollumfang nur bei Verwendung der folgenden Reifenfabrikate zulässig:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Dunlop	D40
Bridgestone	RE 71, Geschwindigkeitsklasse "ZR", ab DOT-Endziffer 307
Fulda	Y2000



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41432, Nachtrag I

- 7 -

16) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Bridgestone, Typ RE 71,
Pirelli, Typ P7, Typ P7R und Typ P700,
Yokohama, Typ A008,
Michelin, Typ MXX und Typ MXW,
Dunlop, Typ D4 und Typ D40,
Continental, Typ Sport Kontakt CV51.

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit bis zu 233 km/h eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

17) Ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und vorderen Federbeintragrohren muß vorhanden sein. Der Abstand ist zu überprüfen. Eine Fabrikatsbindung ist in den Fahrzeugpapieren aufzunehmen.

18) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Fulda, Typ Y2000,
Goodyear, Typ Eagle VR und Typ Eagle NCT,
Pirelli, Typ P700,
Bridgestone, Typ RE 71,
Yokohama, Typ A008,
Continental, Typ Sport Kontakt CV51 und
Typ Sport Kontakt CZ51,
Dunlop, Typ D4 und Typ D40,
Michelin, Typ MXX.

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit bis zu 233 km/h eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

19) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Bridgestone, Typ RE 71,
Continental, Typ Sport Kontakt CV51 und
Typ Sport Kontakt CZ51,
Michelin, Typ MXX und Typ MXW,
Dunlop, Typ D4 und Typ D40,
Fulda, Typ Y2000,
Goodyear, Typ Eagle VR,
Yokohama, Typ V141, Typ V161 und Typ A008,
Uniroyal, Typ Rallye 340/50.

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit bis zu 235 km/h eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41432, Nachtrag I

- 8 -

- 20) Wegen des Fahrverhaltens ist bis jetzt nur das Reifenfabrikat Dunlop, Typ D 40, freigegeben.
- 21) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Michelin, Typ MXX und Typ MXW,
Bridgestone, Typ RE 71,
Continental, Typ Sport Kontakt CV51 und
Typ Sport Kontakt CZ51.

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit bis zu 259 km/h eine Bestätigung des Reifenherstellers mit Angabe des Fahrzeugtyps, Sturzwerte und Luftdruck vorzulegen.

- 22) Es ist auch die Rad-Reifen-Kombination mit dem Sonderrad 7 ½ J x 16 H2, Typ RG 004, Typzeichen KBA 41353, mit der nachfolgend genannten Bereifung zulässig:

	Reifengröße	Felgenreöße
Vorderachse	225/50 R 16	7 ½ J x 16 H2
Hinterachse	225/50 R 16	8 ½ J x 16 H2

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

- 23) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 24) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 25) Es ist nur die Rad-Reifen-Kombination mit dem Sonderrad 7 ½ J x 16 H2, Typ RG 004, Typzeichen KBA 41353, mit der nachfolgend genannten Bereifung zulässig:

	Reifengröße	Felgenreöße
Vorderachse	225/55 R 16	7 ½ J x 16 H2
Hinterachse	225/55 R 16	8 ½ J x 16 H2

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41432, Nachtrag I

- 9 -

26) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Continental	Sport Contact CZ51
Dunlop	D40
Pirelli	P600

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Verwendbarkeit dieser Reifengröße auf der Felgenreöße 8 ½ J x 16 H2 sowie über die ausreichende Tragfähigkeit bis 235 km/h eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 16.02.1989 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 13. April 1989

Im Auftrag
Hunkele

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär

Anlage:

1 Nachtragsgutachten

